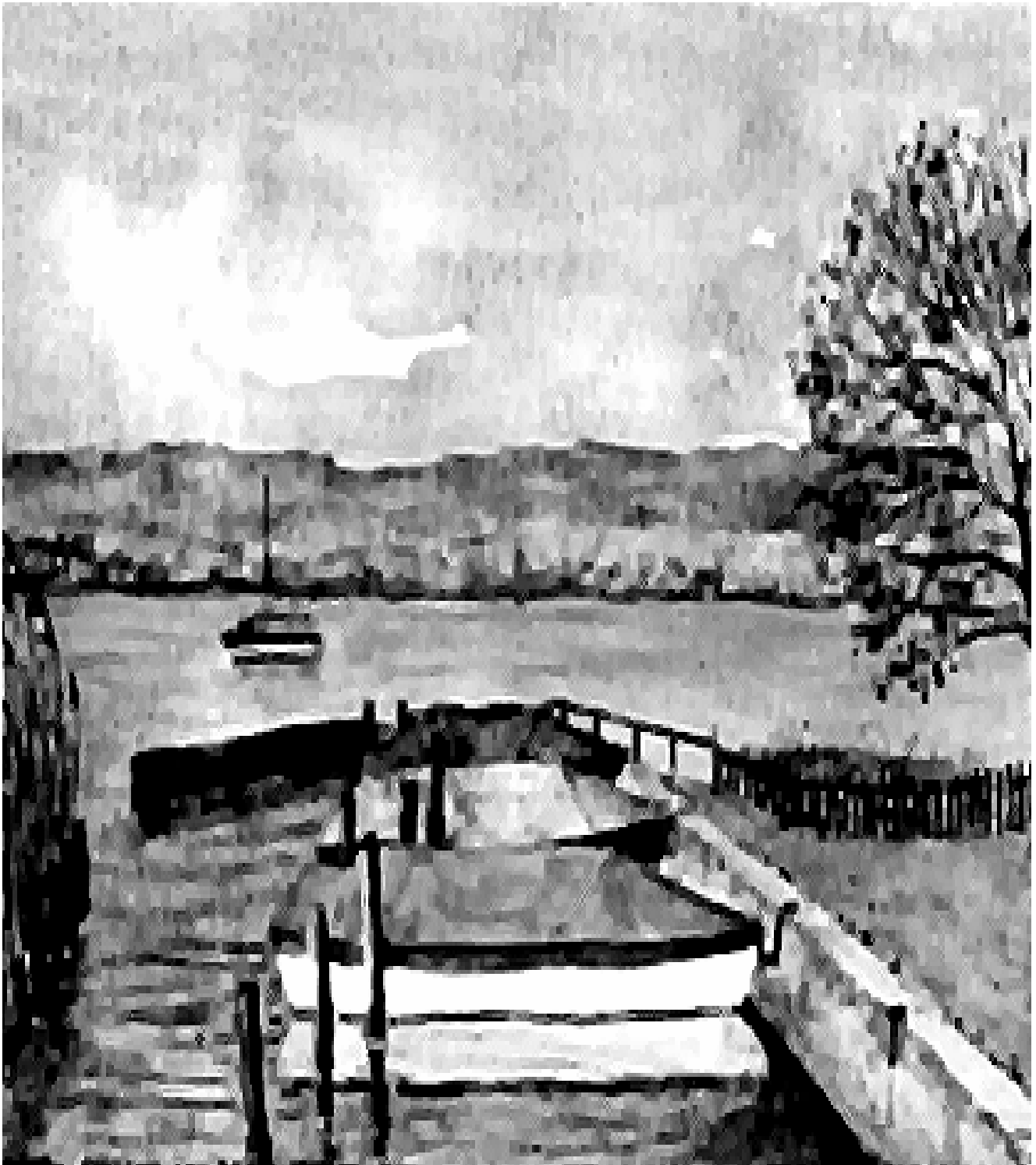
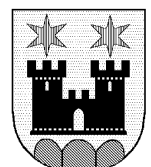


Die Abstände für Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen



Bau- und Vermessungsamt Meilen, Bahnhofstrasse 35, 8706 Meilen

© 1995 BVM, RS/SIL



Vorwort

Liebe Leserin
Lieber Leser

Immer wieder werden auf unserem Amt Auskünfte über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Mauern gegenüber Grundstücksgrenzen und Strassen sowie die Beseitigung von Pflanzen und Einfriedigungen verlangt. Mit dieser Schrift wollen wir Ihnen offene Fragen beantworten. Wir hoffen, dies ist uns gelungen.

Die vorliegende Zusammenstellung der entsprechenden Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die gesetzlichen Bestimmungen sind bis Januar 1994 berücksichtigt. Es handelt sich dabei mit Ausnahme der Bestimmungen aus der Strassenabstandsverordnung um rein privatrechtliche Vorschriften, auf die wir als öffentlich-rechliches Amt keinen Einfluss nehmen können.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass aus dieser Schrift keine Rechte abgeleitet werden und wir auch keine Haftung für allfällige Fehler oder Mängel, die sich aus dieser Zusammenstellung ergeben, übernehmen können.

Meilen, im Februar 1995

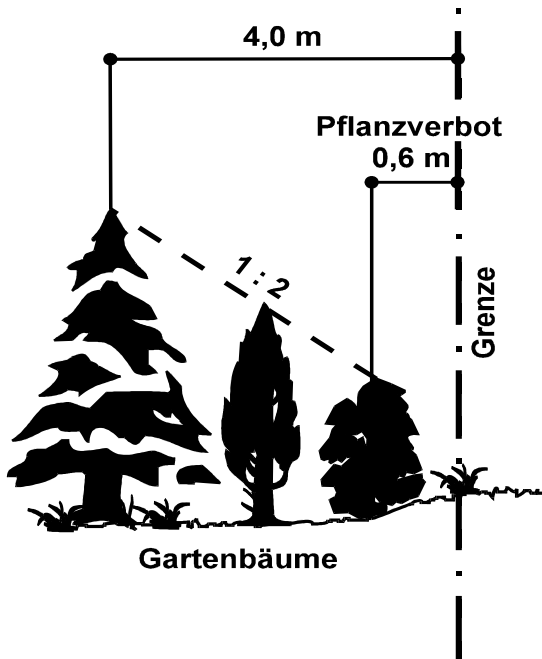
Bau- und Vermessungsamt Meilen

Gesetzliche Grundlagen

ABV	Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977
BVV	Bauverfahrensverordnung vom 19. April 1978
OS	Offizielle Sammlung der kantonalzürcherischen Rechtserlasse
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 in der Fassung vom 1. September 1991
StrassenabstandsV	Strassenabstandsverordnung
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EG ZGB	Einführungsgesetz zum ZGB

1. Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

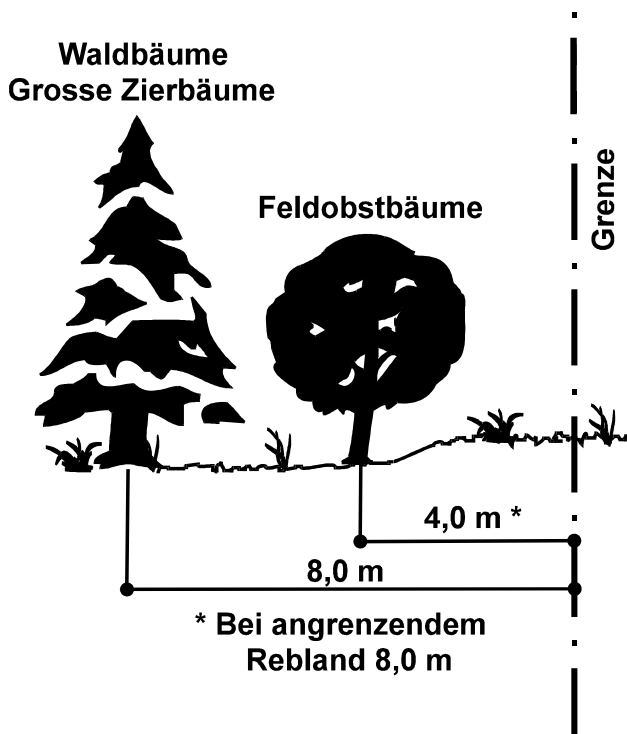
1.1 Pflanzen von Bäumen



§ 169 Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 0,6 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Pflanzverbot von kleinen Bäumen

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt.



§ 170 Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Pflanzverbot von grossen Bäumen

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.

angrenzender Wald § 171 Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 0,5 m an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg.

Neupflanzung und Nachzucht von Wald § 172 Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Grenzlinie auf mindestens 0,5 m nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

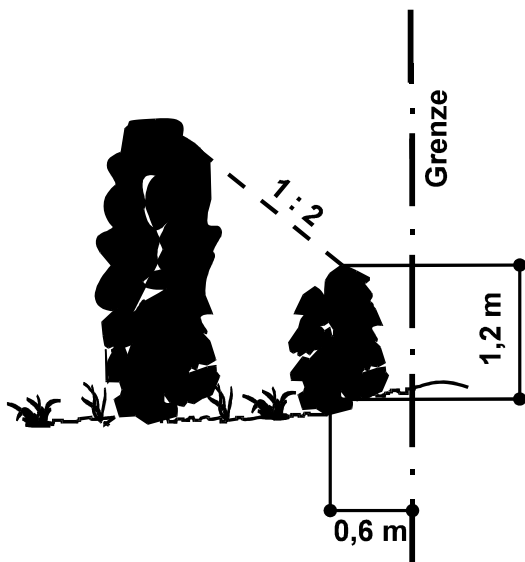
Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist vom benachbarten Kulturland ein Abstand von 8 m zu beobachten.

Klage auf Beseitigung § 173 Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern , welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes.

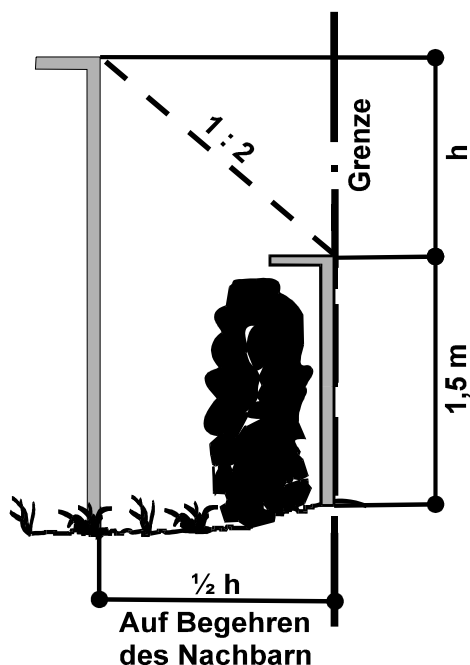
Früheres Recht § 174 Bäume, welche infolge des früheren Rechtes oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

1.2 Mauern und Einfriedigungen



§ 177 Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 0,6 m von der Grenze gehalten werden.

Grünhecken



§ 178 Andere Einfriedigungen wie sogenannte tote Hecken, Holzwände und Mauern, welche die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1,5 m von der Grenze entfernt werden.

Andere Einfriedigungen

2. Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen (Strassenabstandsverordnung)

2.1 Begriffe

Anmerkung: Die Städte Zürich und Winterthur erlassen eigene Vorschriften (siehe § 265 Absatz 3 PBG)

Mauern und
Einfriedigun-
gen

- § 2 Mauern und Einfriedigungen im Sinne dieser Verordnung sind
- a) Mauern aller Art, wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügel- und Lärm-schutzmauern;
 - b) sonstige künstlich errichtete Abgrenzungen und Abschirmungen von Grundstücken, die höher als Stellriemen in Erscheinung treten, wie
 - Wände aus Brettern, Kunststoff und ähnlichen Materialien;
 - Abschränkungen aus Spundeisen, Pfählen, Eisenbahnschwellen und dergleichen;
 - Zäune aus Holz, wie Latten- und Staketenzäune, oder Draht so-wie Drahtgeflechte und Drahtgitter.

Pflanzen

- § 3 Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Gewächse, die geeignet sind, je nach ihrem Abstand von Strassen die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, wie
- Bäume aller Art;
 - Sträucher;
 - Grünhecken;
 - hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse.

Strassen

- § 4 Strassen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private Strassen und Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstückinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.

Strassengrenze

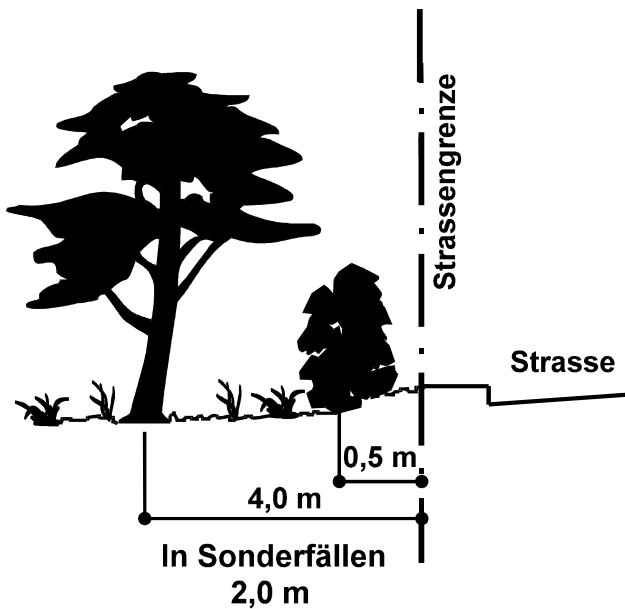
- § 5 Die Strassengrenze wird nach den Grundsätzen von § 267 PBG in Verbindung mit § 15 ABV ermittelt.

Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in absehbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab hinterkant Gehweg bzw. unter Beachtung eines Schutzstreifens von 0,5 - 1,0 m je nach Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen - gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedigungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertrevers anzumerken.

Höhe

- § 6 Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt.

2.2 Pflanzen



§ 14 Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten :

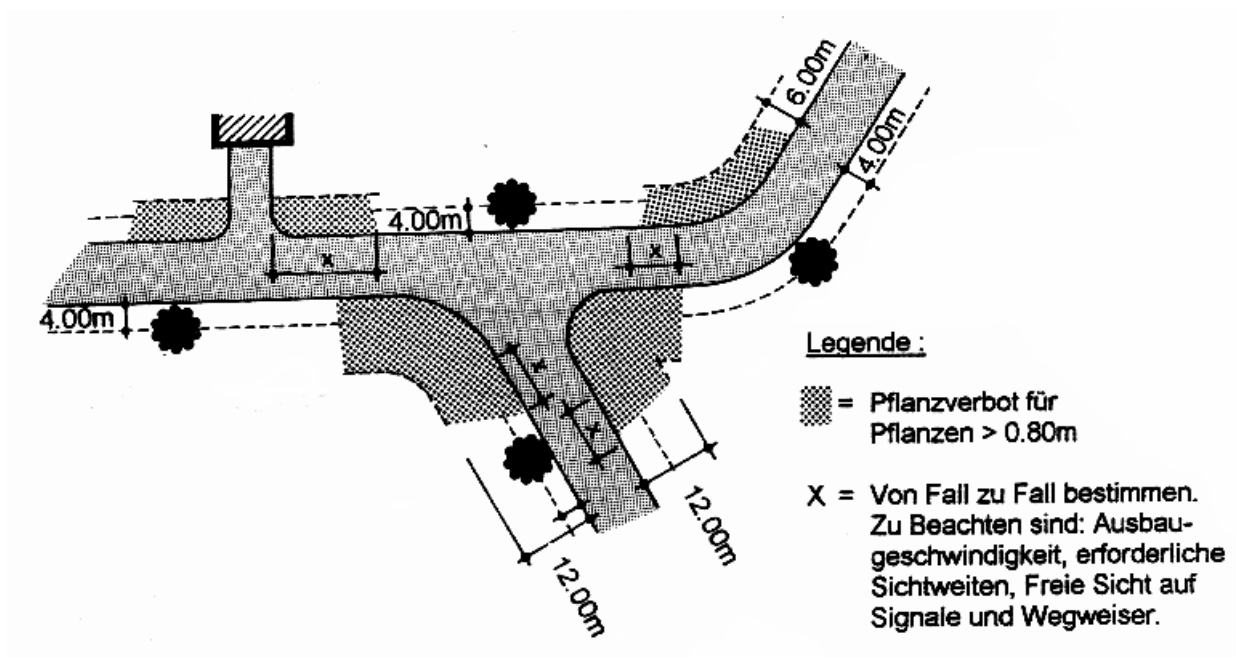
Grundsatz

- a) Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm.
- b) andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- und Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.

§ 15 Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.

Erleichterungen

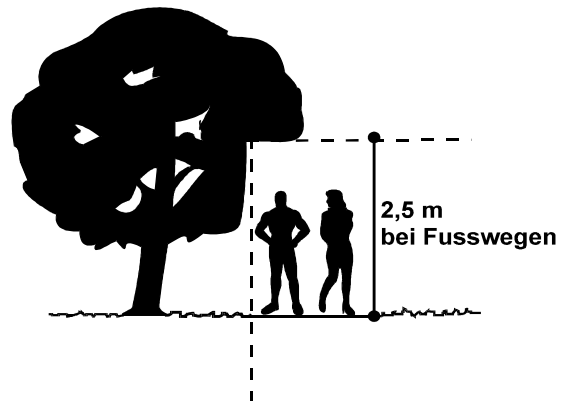


Sichtbereiche

§ 16

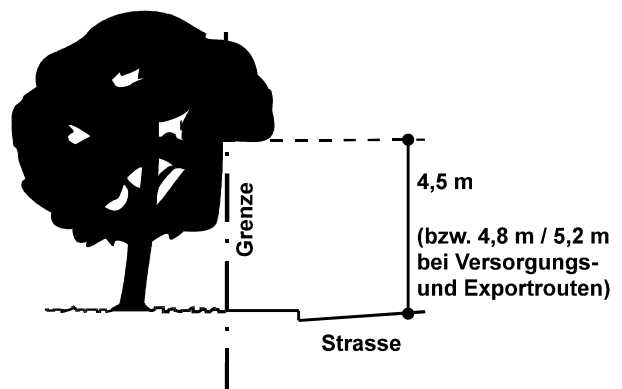
Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.

In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.



Lichtraumprofil

Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch den Kreisingenieur des kantonalen Tiefbauamtes unentgeltlich bestimmen lassen.



§ 17

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m zu wahren.

An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf die Höhe von 4,8 m bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

2.3 Mauern und Einfriedigungen

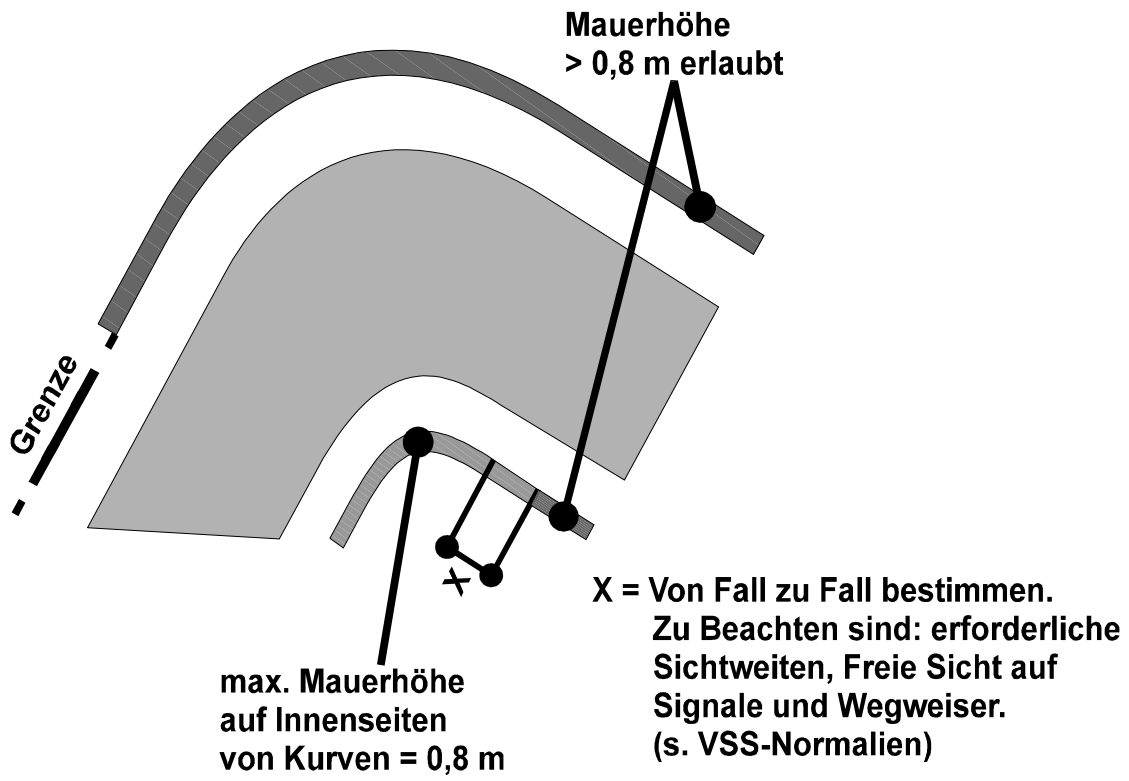
- § 7 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden : *Grundsatz*
- a) offene Einfriedigungen;
 - b) Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe in allen Strassenbereichen;
 - c) Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven

- § 8 Bei Mauern und geschlossenen Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und von Ein- und Ausfahrten entscheidet die örtliche Baubehörde über die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes und über dessen Mass. *Regelung im Einzelfall*

Die Verkehrssicherheit beurteilt sie dabei insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten :

- Verkehrsbedeutung sowie Ausbaugrad und -geschwindigkeit unter Berücksichtigung verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften;
- örtliche Verhältnisse (Siedlungsgebiet, freie Landschaft, Wald, Topographie des angrenzenden Landes);
- Innenradius der Kurven bzw. Winkel der sich verzweigenden Strassen;

Die Anordnungen haben sich an das verhältnismässig Notwendige zu halten.



Vorsprünge

- § 11 Auf der strassenzugewandten Seite dürfen Mauern und Einfriedungen keine vorspringenden Bestandteile aufweisen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Eingebaute Türen und Tore dürfen sich in der Regel nicht in den Abstandsbereich öffnen lassen.

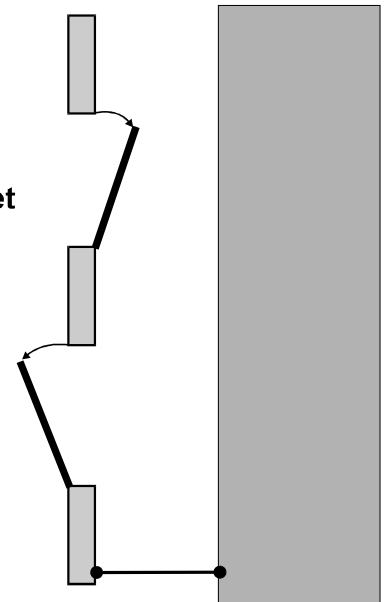
Gefährliche Materialien

- § 12 Die Verwendung von spitzen oder scharfen Materialien zur Grundstücksabgrenzung gegenüber Strassen ist bis zu einer Höhe von 2,5 m untersagt.

In der Regel
nicht gestattet

gestattet

Abstands-
bereich

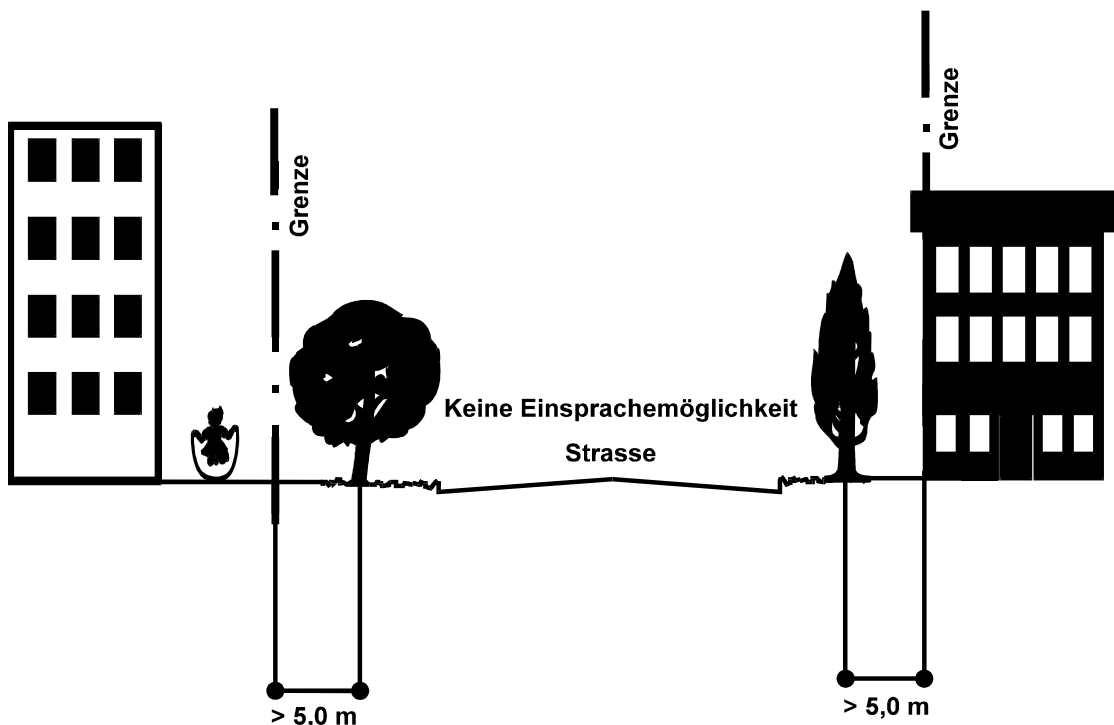


3. Bepflanzungen auf öffentlichen Strassen (gemäss EG ZGB)

Klage auf
Beseitigung

§ 174 bis

Gegen das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen kann keine privatrechtliche Klage erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Verkehrsbaulinie oder der sonstigen Baubegrenzungslinie beobachtet wird. Auf bestehenden derartigen Anlagen dürfen abgehende Bäume und Sträucher auch bei geringerem Abstand durch neue ersetzt werden.



5. Kapprecht nach Zivilgesetzbuch

§ 687 Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundstückseigentümer das Überragen von Ästen auf bebautem oder überbautem Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Auf Waldgrundstücke, die aneinander Grenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.